

Ordnung der Evangelischen Jugend Stuttgart

Die nachstehende Ordnung der Evangelischen Jugend Stuttgart (im Folgenden: EJUS) wurde auf Grundlage der von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden: EJW) im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirksarbeit aufgestellten Rahmenordnung vom Forum der EJUS am 6.5.2023 verabschiedet. Dem EJW und dem Evangelischen Kirchenkreis Stuttgart (im Folgenden: Kirchenkreis) wurde diese Ordnung am 8.5.2023 zur Zustimmung vorgelegt. Sie haben am 16.01.2023 (EJW) und am 14.07.2023 (Kirchenkreis) zugestimmt.

Die Zustimmung erstreckt sich auch auf die von der Rahmenordnung abweichende Regelung, die mit Zustimmung des Vorstands des EJW und im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat wegen der im Bezirksjugendwerk herrschenden besonderen Verhältnisse nach § 4 Absatz 3 der Ordnung des EJW erprobt wird.

§ 1

Zugehörigkeit

(1) Zur EJUS gehören

- a) alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen (Gruppierungen) der Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenkreises, die rechtlich unselbständig sind, im Sinne von § 2 Absatz 1 Jugendarbeit betreiben und dem EJW angehören;
- b) alle rechtlich selbständigen Gruppierungen im Bereich des Kirchenkreises deren Satzungen im Einvernehmen mit dem EJW die Zugehörigkeit zu diesem vorsehen.

(2) Zur EJUS gehören ferner Gruppierungen, die von einer Kirchengemeinde mit der Jugendarbeit beauftragt wurden, im Sinne von § 2 Absatz 1 arbeiten und nicht dem EJW angehören.

(3) Andere Gruppierungen im Bereich des Kirchenkreises, die im Sinne von § 2 Absatz 1 arbeiten und nicht dem EJW angehören, gehören zur EJUS, wenn dies das Forum¹ auf Antrag der Gruppierung beschließt. Der Antrag ist schriftlich an den Geschäftsführenden Ausschuss²

¹ Redaktioneller Hinweis: Das „Forum“ in der vorliegenden Ordnung der EJUS entspricht der „Delegiertenversammlung“ gemäß § 5 Buchstabe a) der Rahmenordnung für die Bezirksarbeit.

² Redaktioneller Hinweis: Der „Geschäftsführende Ausschuss“ in der vorliegenden Ordnung der EJUS entspricht dem „Bezirksarbeitskreis“ gemäß § 5 Buchstabe b) der Rahmenordnung für die Bezirksarbeit.

zu richten, welcher ihn prüft und mit einer Empfehlung in das nächstfolgende Forum einbringt.

(4) Sofern eine Gruppierung außer auf dem Gebiet des Kirchenkreises auf dem weiterer Kirchenbezirke tätig ist, richtet sich die Zugehörigkeit nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit. Im Zweifel entscheidet das EJW über die Zuordnung zu einem Bezirksjugendwerk oder zur EJUS.

(5) Die EJUS führt ein Verzeichnis über sämtliche Gruppierungen nach Absatz 1 bis 3. Dieses Verzeichnis kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses in der Geschäftsstelle der EJUS eingesehen werden. Die EJW-Landesstelle ist berechtigt, das Verzeichnis jederzeit anzufordern.

(6) Die Organe der EJUS sind gehalten, selbst den Kontakt zu anderen Gruppierungen im Sinne von Absatz 3 herzustellen und diesen eine Zusammenarbeit anzubieten oder gegebenenfalls einen Antrag auf Zugehörigkeit im oben genannten Sinne anzuregen.

§ 2

Aufgaben, Steuerbegünstigung

(1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das EJW die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

(2) Die EJUS hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die gemeinsamen Belange seiner Gruppierungen nach außen zu vertreten und ihre Beziehung untereinander zu fördern.

(3) Die EJUS ist eine regionale Gliederung des EJW (vgl. § 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg). Sie arbeitet selbstständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenkreises.

(4) Als regionale Gliederung des EJW betreibt die EJUS außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

(5) Die EJUS nimmt junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensbezügen und Lebensräumen wahr und vertritt ihre Interessen. Sie stellt ihnen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung zur Verfügung, die an ihre Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Damit sollen junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden (vgl. § 11 Absatz 1 und § 12 SGB VIII). Die EJUS achtet in der Erfüllung ihrer Aufgaben auf präventive Schutzkonzepte. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende setzen sich für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(6) Die EJUS verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Haushaltsführung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der EJUS erfolgt durch Beiträge der Gruppierungen, durch Opfer, Spenden sowie Zuschüsse und durch Zuweisungen des Kirchenkreises.

(2) Für die EJUS wird ein eigener Sonderhaushaltsplan beim Kirchenkreis geführt. Aufstellung und Vollzug des Sonderhaushaltsplans ist Aufgabe des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Beschlussfassung über den Sonderhaushaltsplan erfolgt durch die Kirchenkreissynode. Die EJUS nimmt keine Anstellungen vor.

3) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt für die EJUS das Recht der Landeskirche. Für die Kassen- und Rechnungsführung ist die oder der Verwaltungsleitende der EJUS als Rechnerin oder Rechner zuständig. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss ist im Rahmen des Sonderhaushaltsplans bewirtschaftungsbefugt. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) Die Vertretung der EJUS erfolgt je einzeln durch die Mitglieder der Geschäftsleitung der EJUS und die Verwaltungsleitende oder den Verwaltungsleitenden der EJUS und wird durch Vollmacht geregelt.

§ 4 Regionale Gliederung

Die EJUS ist durch Beschluss des Forums in Distrikte gegliedert worden, die sich aus der vom Forum erlassenen Geschäftsordnung für die Distriktsarbeit ergeben.

§ 5 Organe

Organe der EJUS sind:

- a) das Forum¹ (§§ 6 bis 8) und
- b) der Geschäftsführende Ausschuss² (§§ 9 bis 11)

§ 6 Zusammensetzung des Forums

(1) Das Forum setzt sich zusammen aus:

- a) je 2 aus den jeweiligen Gremien der Distrikte und den Arbeitsbereichen der EJUS entsandte Personen. Die Entsendung wird für jedes Forum neu vorgenommen.
- b) allen weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer von der Geschäftsleitung der EJUS geführten Mitarbeitendenliste eingetragen sind. In dieser Liste werden sie jeweils einem Distrikt oder einem Arbeitsbereich der EJUS zugeordnet. Sie sind im Forum stimmberechtigt. Voraussetzung für die Aufnahme in die Mitarbeitendenliste ist, dass die oder der Mitarbeitende die Grundsätze der evangelischen Jugendarbeit nach § 2 bejaht und entweder an mindestens einem geeigneten pädagogischen Bildungsangebot der EJUS (z.B. Juleica-Schulungen) teilgenommen hat oder einschlägige, von Jugendgremien oder Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten bestätigte, mehrjährige Erfahrungen in der evangelischen Jugendarbeit nachweist. Lehnt die Geschäftsleitung die Aufnahme eines ehrenamtlichen Mitarbeitenden in die Mitarbeitendenliste ab, so kann der oder die abgelehnte Mitarbeitende den Geschäftsführenden Ausschuss der EJUS anrufen, der nach Anhörung der oder des Mitarbeitenden und der Geschäftsleitung erneut über die Aufnahme in die Mitarbeitendenliste entscheidet. Bei Streitigkeiten über Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses gilt § 13 Absatz 2 entsprechend.
- c) je zwei Personen der rechtliche selbständigen Gruppierungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe b) und der anderen Gruppierungen im Sinne von § 1 Absatz 3; abhängig von der

Größe dieser Gruppierungen kann die Delegiertenversammlung die Zahl der Delegierten erhöhen;

- d) den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der EJUS; die Gesamtzahl dieser darf die Zahl der anwesenden Forumsmitglieder nach den Buchstaben a) bis c) nicht übersteigen;
- e) bis zu zwei weiteren aus ihrer Mitte gewählten Personen aus der Berufsgruppe der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone oder kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit Schwerpunkt Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenkreises;
- f) der Jugendpfarrerin oder dem Jugendpfarrer des Kirchenkreises und drei von der Kirchenkreissynode entsandten Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenkreises;
- g) den weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses. Mitglieder nach den Buchstaben d) bis f) können nicht zugleich als Mitglieder nach den Buchstaben a) bis c) geführt werden.

(2) Alle Mitglieder des Forums müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und sollen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist. Insgesamt sollen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Forums der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören. Auf die Vielfalt der Gaben und Kräfte ist zu achten.

§ 7

Aufgaben des Forums

(1) Das Forum berät über aktuelle Themen der Jugendarbeit und erarbeitet Anregungen für die Arbeitsbereiche, Kirchengemeinden und Distrikte; es kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Es kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Geschäftsführenden Ausschuss erteilen.

Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

- a) es wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses;
- b) es nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Berichte der Arbeitsbereiche und Arbeitskreise entgegen;
- c) es berät und beschließt über Anträge im Forum;
- d) es richtet auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses Arbeitsbereiche und Arbeitskreise dauerhaft ein;
- e) es beschließt über die Bildung von Distrikten und die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit nach § 4.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Das Forum tagt mindestens einmal im Jahr. Es wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Forums schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Sitzungen können auch ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder des Forums am Versammlungsort durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die oder der Vorsitzende entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Veröffentlichung der Tagesordnung mit. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 3 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, soweit nur so die Öffentlichkeit gewährleistet ist.

(2) Anträge, die beim Forum behandelt werden müssen, sind spätestens zwei Wochen vor dem Forum schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Forums unterzeichnet sein oder in vergleichbarer Weise unterstützt werden. Das Forum kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.

(3) Wird vom Geschäftsführenden Ausschuss oder von mindestens 20 % der Gruppierungen nach § 1 Absatz 5 oder von drei Distrikten nach § 4 die Einberufung des Forums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die oder der Vorsitzende es einberufen.

(4) Das Forum ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) die Anzahl der anwesenden Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) überschreitet. War ein Forum beschlussunfähig, so hat die oder der Vorsitzende erneut zu einem Forum einzuladen. Dieses kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Erfolgt die erneute Einladung mit einer unveränderten Tagesordnung, so ist das Forum ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Das Forum wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm beauftragter Person geleitet.

(6) Eine Beschlussfassung kann auch im schriftlichen oder im textförmlichen Verfahren erfolgen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder des Forums beteiligt wurden,

bis zu dem von der oder dem Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des Forums ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Geheime Wahlen können als Briefwahl nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung durchgeführt werden. Der Beschluss ist im nächsten ordentlichen Protokoll zu vermerken.

(7) Das Forum beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Die Abstimmung geschieht offen, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses des Forums abgewichen werden.

(8) Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Jeder Kandidatin und jedem Kandidaten kann jeweils eine Stimme gegeben werden. Es sind die Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt, sofern sie mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurden. Wird die Gesamtzahl der zu wählenden Personen nicht erreicht, können auf Beschluss des Forums bezüglich der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten weitere Wahlgänge durchgeführt werden. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern des Forums in andere Gremien kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind.

(9) Die Sitzungen des Forums sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Mitglieder des Forums sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

(10) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen getrennt zu führen. Im Protokoll sind die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Forums, die Zahl der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse sowie auf Antrag das sich bei Abstimmungen ergebende Stimmenverhältnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen) festzuhalten. Der Inhalt der Beratung braucht nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig ist. Es ist den Mitgliedern des Forums durch Aushändigung oder Verlesung bekanntzugeben. Mehrfertigungen von Protokollen über nichtöffentliche Sitzungen sollen nicht ausgehändigt und dürfen in öffentlicher Sitzung nicht verlesen werden.

(11) Soweit in dieser Ordnung oder in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, sind für das Forum die Verfahrensvorschriften für die Kirchenkreissynode (Kirchenbezirksordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 9

Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses (GA)

(1) Zum Geschäftsführenden Ausschuss gehören:

- a) zwölf vom Forum aus seiner Mitte gewählte Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b);
- b) die oder der Verwaltungsleitende der EJUS als Rechnerin oder Rechner;
- c) die Mitglieder der Geschäftsleitung der EJUS;
- d) bis zu vier weitere für die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses von diesem zugewählte Mitglieder; Zuwahlen zum Geschäftsführenden Ausschuss können während der gesamten Amtszeit stattfinden;
- e) eine aus der Mitte der hauptamtlich in der Jugendarbeit der EJUS tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschlagene und vom Geschäftsführenden Ausschuss benannte Person;
- f) der JugendpfarrerIn oder dem Jugendpfarrer des Kirchenkreises;
- g) einer von der Kirchenkreissynode entsandten Vertreterin oder Vertreter.

Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus der Mitte der Mitglieder nach Buchstabe a) eine oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses müssen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg oder einer anderen Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Insgesamt müssen mindestens zwei Drittel der nach Absatz 1 Buchstabe a) und d) gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören. Gewählt werden kann, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 27 Jahre alt sein. Auf die Vielfalt der Gaben und Kräfte ist zu achten. Alle Dekanatsbezirke des Kirchenkreises sollen vertreten sein. Hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit im Kirchenkreis Beschäftigte können nicht gewählt werden. Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz können gleichzeitig Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses sein.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) werden unabhängig von ihrer örtlichen Zugehörigkeit nach der Mehrheit ihrer Stimmen bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder im Forum bestimmt. Es gilt das Mehrheitswahlrecht. Wahlvorschläge müssen eine Woche vor dem Forum schriftlich eingereicht werden und durch zwei Mitglieder des Forums unterzeichnet werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Geschäftsführenden Ausschusses im Amt.

(5) Wird der Geschäftsführende Ausschuss dauerhaft beschlussunfähig und kommt eine Neuwahl nicht zustande, so setzt das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisausschuss einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Geschäftsführenden Ausschusses wahrnimmt.

(6) Scheidet ein vom Forum nach § 7 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) gewähltes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses aus, so findet beim nächsten Forum eine Nachwahl statt.

(7) Der Geschäftsführende Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(8) Für den Geschäftsführenden Ausschuss sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenkreisausschuss (Kirchenbezirksordnung) entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder der Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist.

§ 10

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse des Forums Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Freizeiten, Treffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben der EJUS.

(2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

- a) Benehmen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung der EJUS und die Grundzüge der Organisationsstruktur der EJUS festzulegen;
- b) die Anregung und Förderung der konzeptionellen Weiterentwicklung in den einzelnen Arbeitsbereichen und in den Distrikten;

- c) die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit im Kirchenkreis;
- d) die Förderung der Gruppenarbeit, der halboffenen und offenen Arbeit sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit;
- e) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen (§ 9 Absatz 1 Satz 2);
- f) dem Kirchenkreis Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie sonstige Mitarbeitende zur Berufung als hauptamtlich Beschäftigte der EJUS vorzuschlagen;
- g) nach einer Musterdienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats die Dienstanweisung für die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten im Kirchenkreis aufzustellen, ebenso einen Dienstauftrag für bei der EJUS vom Kirchenkreis angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbeschadet des Entscheidungsrechts des Kirchenkreises;
- h) die der EJUS vom Kirchenkreis übertragene Fachaufsicht über die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten auszuüben; sie wird an einzelne ehrenamtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und/oder an das Mitglied der Geschäftsleitung der EJUS delegiert, welches für den betreffenden Arbeitsbereich oder Dekanatsbezirk, dem der oder die Mitarbeitende zugeordnet ist, zuständig ist, delegiert; die Zuständigkeit kann hiervon abweichend über die Geschäftsordnung für Distriktsarbeit auf das beschließende Gremium im Distrikt delegiert werden;
- i) nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bei der Berufung der Jugendpfarrerin oder des Jugendpfarrers im Kirchenkreis mitzuwirken;
- j) Arbeitsbereiche und Arbeitskreise zur dauerhaften Einrichtung dem Forum vorzuschlagen und zeitlich befristete besondere Arbeitskreise einzusetzen sowie die Arbeitsbereiche und Arbeitskreise zu koordinieren und zu begleiten;
- k) den Sonderhaushaltsplan und den Rechnungsabschluss zu verabschieden und den Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu verantworten; sie entlastet die nach § 9 Absatz 1 Satz 2 gewählten Vorsitzenden, die Verwaltungsleitende oder den Verwaltungsleitenden der EJUS als Rechnerin oder Rechner sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der EJUS;
- l) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des EJW zu wählen; auf die Vielfalt der Gaben und Kräfte ist zu achten, wobei die Hälfte der zu Wählenden unter 27 Jahre alt sein soll; bei der Wahl ist darauf zu achten, dass möglichst alle im Kirchenkreis vorhandenen Arbeitsformen der Jugendarbeit vertreten sind;
- m) die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen.

(3) Soweit Aufgaben von der EJUS nicht wahrgenommen werden können, sorgt der Geschäftsführende Ausschuss dafür, dass die Unterstützungs- und Beratungsangebote der EJW-Landesstelle in der Bezirksarbeit im Sinne von § 12 Absatz 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg berücksichtigt werden.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder sonst in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können unter Mitteilung in der Einladung auch ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses verlangt.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens eines nach § 9 Absatz 1 Satz 2 gewähltes Mitglied, teilnimmt.

(4) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses leitet in der Regel die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Für die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden auch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses bestimmt werden.

(5) § 8 Absatz 6 bis 11 gilt entsprechend.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss kann bestimmen, dass

- a) die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- b) die oder der Verwaltungsleitende der EJUS als Rechnerin oder Rechner,
- c) bis zu zwei Personen des Geschäftsführenden Ausschusses,
- d) ein Mitglied der Geschäftsleitung der EJUS,
- e) die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer des Kirchenkreises

sich als Vorstand zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen treffen, um die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses vorzubereiten und die Geschäftsführung der EJUS zu beraten.

(2) Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden

§ 13

Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe entscheidet der Vorstand des EJW endgültig.

(2) Über Streitigkeiten innerhalb der EJUS, in denen die Schlichtung angerufen wird, entscheiden einvernehmlich das EJW und die Dekanin oder der Dekan des Kirchenkreises. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat.

(3) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Forums können die nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählten und die dort zugewählten Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Buchstabe d) abberufen werden.

(4) Die Ordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Forums geändert werden, soweit die Rahmenordnung dies zulässt. Änderungen dieser Ordnung, die nach § 4 Absatz 3 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg durch Zustimmung des Vorstands des EJW und in Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat abweichend von der Rahmenordnung beschlossen wurden, bedürfen zudem der weiteren Zustimmung des Vorstands des EJW und des Kirchenkreises.

§ 14

Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewählten und berufenen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und Vorstände bleiben bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt. § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 der Ordnung in der Fassung vom 16.03.2013 sind bis zu diesem Zeitpunkt weiter anzuwenden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Anlage

Zuordnung der Distrikte

Dekanatsbezirk Degerloch

Plieningen-Birkach (Plieningen-Hohenheim / Birkach / Asemwald-Schönberg)

Möhringen (Möhringen-Fasanenhof / Sonnenberg)

Degerloch (Degerloch-Hoffeld)

Vaihingen (Vaihingen- Bösau / Rohr-Dürtlewang)

Sillenbuch (Sillenbuch-Heumaden / Riedenberg)

Dekanatsbezirk Bad Cannstatt

Obere Neckarvororte links (Wangen / Hedelfingen-Rohracker-Frauenkopf)

Obere Neckarvororte Rechts (Obertürkheim-Uhlbach / Untertürkheim Stadt-Wallmer /
Gartenstadt-Rotenberg)

Bad Cannstatt (Lenore-Volz / Stadtkirche / Lutherkirche / Steigkirche)

Untere Neckarvororte rechts (Hofen-Steinhaldenfeld-Neugereut)

Untere Neckarvororte links (Mühlhausen / Münster)

Dekanatsbezirk Zuffenhausen

Himmelsbogen (Freiberg-Mönchfeld / Zuffenhausen-Rot / Zazenhausen / Stammheim)

Feuerbach

Weilimdorf

Stuttgart Innenstadt

Süd (Markus-Haigst / Heslach / Thomaskirche)

Mitte (Leonhards / Hospitalviertel / Stiftskirche)

West (Paul-Gerhardt-Kirche -Pauluskirche-Johanneskirche / Botnang / Gedächtniskirche-
Rosenbergkirche-Waldkirche)

Ost (Heilandskirche Berg / Christuskirche / Friedenskirche / Lukaskirche / Gaisburg /
Petruskirche)

Nord (Brenzkirche-Erlöserkirche-Martinskirche)

